



Düsseldorf, den 22.03.2021

## Bekanntmachung

### **Satzungsnachtrag Nr. 61 zur Satzung der Betriebskrankenkasse der Deutsche Bank AG vom 24.04.1996**

Der Verwaltungsrat hat per Umlaufbeschluss folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **(1) § 13a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten**

Abs. I wird komplett durch diese Neufassung ersetzt:

**„I. Versicherte, die sich durch die Inanspruchnahme folgender Leistungen gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus:**

- **Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten nach § 25 Abs. 1 SGB V**
- **Leistungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach §§ 25 Abs. 2 und 25 a SGB V**
- **Kinderuntersuchungen nach § 26 Abs. 1 SGB V**
- **Zahnärztliche Vorsorge nach § 55 SGB V**
- **Schutzimpfungen nach § 20i SGB V in Verbindung mit § 15 der Satzung“**

Abs. II wird wie folgt neu gefasst:

**„II. Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie regelmäßig**

- **eine qualitätsgesicherte Leistung zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 SGB V in Anspruch nehmen**
- **oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen,**
- **Sport in einem qualitätsgesicherten Verein, in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio oder Betriebssport außerhalb der Arbeitszeit treiben.“**

Aus dem bisherigen Abs. III wird zukünftig Abs. IV. Nachfolgend die Bestimmungen der neu gefassten Nr. III:





**„III. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. Leistungsanbieter auf der BKK-Bonus-Karte quittiert.**

**Der Bonus wird den Versicherten in Form von Punkten für einen Geldbonus gutgeschrieben.“**

Aus Abs. III. wird **„Abs. IV.“** mit unveränderter Formulierung.

Die Anlage zu § 13a mit den bisherigen Ausführungsbestimmungen wird vollständig ersetzt. Nachfolgend die neuen Formulierungen:

**„Anlage zu § 13a der Satzung der BKK der Deutsche Bank AG  
Ausführungsbestimmungen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten**

**1. Teilnahme**

**1.1 Teilnehmerkreis**

*Teilnahmeberechtigt an dem Programm sind alle Versicherten der BKK der Deutsche Bank AG.*

**1.2 Erklärung der Teilnahme**

*Die Teilnahme wird vom Versicherten formlos (Telefon, E-Mail, Fax etc.) erklärt. Er erhält daraufhin von der BKK der Deutsche Bank AG:*

- *das Bonusheft*
- *das Informationsmaterial*

**1.3 Beginn der Teilnahme**

*Die Teilnahme beginnt am 01.01. des Kalenderjahres der Ausstellung des ersten Bonusheftes.*

**2. Gegenstand**

**2.1 Bonifizierung**

*Die BKK der Deutsche Bank AG belohnt gesundheitsbewusstes Verhalten mit Bonuspunkten.*

**2.2 Bonusheft**

*Zur Dokumentation der Maßnahmen erhält jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin ein Bonusheft. Im Bonusheft sind für die verschiedenen Maßnahmen Felder vorgesehen, die bei einer entsprechenden Teilnahme jeweils vom Leistungserbringer bestätigt werden.*

**2.3 Maßnahmen**

*Die folgenden Maßnahmen werden wie folgt bonifiziert (siehe auch Tabelle zur Übersicht der Punktevergabe unter Punkt 2.4).*

**2.3.1 Maßnahmen nach Abs. I**

*Die Inanspruchnahme der Maßnahmen wird jährlich nachgewiesen.*





**2.3.1.1 Vorsorgeuntersuchungen**

Vorsorgeuntersuchungen nach § 25 Abs. 1 SGB V werden mit 5 Punkten bonifiziert.

**2.3.1.2 Krebsfrüherkennungsuntersuchungen**

Krebsfrüherkennungsuntersuchungen nach § 25 Abs. 2 SGB V werden jeweils mit 5 Punkten bonifiziert.

**2.3.1.3 Kinderuntersuchungen**

Die Teilnahme von Kindern an angebotenen Vorsorgeuntersuchungen nach § 26 Abs. 1 SGB V wird mit jeweils 10 Punkten bonifiziert.

**2.3.1.4 Individualprophylaxe/zahnärztliche Untersuchungen**

Die jährliche Teilnahme der Versicherten (zwischen Vollendung des 6. und 18. Lebensjahres zweimal jährlich) an der prophylaktischen Untersuchung beim Zahnarzt wird mit 5 Punkten bonifiziert.

**2.3.1.5 Schutzimpfungen**

Die Teilnahme an Schutzimpfungen nach § 20i SGB V und nach § 15 der Satzung der BKK wird mit jeweils 5 Punkten bonifiziert, wenn damit die Immunisierung abgeschlossen ist. Kombinationsimpfungen gelten dabei als eine bonifizierbare Maßnahme.

**2.3.2 Maßnahmen nach Abs. II**

Die Inanspruchnahme der Maßnahmen wird jährlich nachgewiesen.

**2.3.2.1 Primäre Prävention nach § 20 Abs. 1 und Abs. 5 SGB V und vergleichbare qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens**

Bonifiziert werden zertifizierte Präventionskurse und Kompaktangebote in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung, Entspannung mit jeweils 5 Punkten.

**2.3.2.2 Regelmäßige Bewegung**

Versicherte, die nachweislich regelmäßigen Bewegungssport ausüben, erhalten pro nachgewiesener Maßnahme 5 Punkte. Hierzu zählen unter anderem die aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein, im aktiven Betriebssport außerhalb der Arbeitszeit oder im qualitätsgesicherten Fitnessstudio.

**2.4 Übersicht der Punktevergabe je Maßnahme**

<b>Aktivitätsbereich</b>	<b>Themenfeld</b>	<b>Punkte</b>
<b>I</b>	Vorsorgeuntersuchung	5
	Krebsfrüherkennungsuntersuchungen	5
	Kinderuntersuchungen	10
	Individualprophylaxe/zahnärztliche Untersuchung	5
	Schutzimpfungen	5
<b>II</b>	Präventionskurse und vergleichbare Angebote (Punkte je Kurs)	5
	Regelmäßige Bewegung (Punkte je Aktivität)	5





**3. Bonifizierung**

**3.1 Einlösung auf Antrag**

*Eine Einlösung des Bonus erfolgt jährlich. Er verfällt, wenn er nicht bis zum 30.06. des Folgejahres geltend gemacht wird.*

**3.2 Art des Bonus**

*Die Bonuspunkte werden in Form eines Geldbonus honoriert. Der Wert richtet sich nach der Anzahl der gesammelten Bonuspunkte. Ein Bonuspunkt hat einen Wert von 1,00 Euro.*

**4. Verfahren**

*Die Versicherten reichen ihr Bonusheft jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres für das Vorjahr ein. Sie erhalten dann automatisch ein neues Bonusheft und die Überweisung des Geldbonus.“*

**Artikel II - Inkrafttreten**

1. Der Verwaltungsrat hat den Satzungsnachtrag Nr. 61 im schriftlichen Abstimmungsverfahren im Dezember 2020 beschlossen.
2. Die Änderungen zu Artikel I §13a treten am 01.01.2021 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag Nr. 61 wurde am 12.03.2021 vom Bundesamt für Soziale Sicherung in Bonn unter Az: 213-59609.0-904/96 genehmigt.

Jan Wriggers  
Vorstand

Tag des Aushangs und Einstellens im Internet: 23.03.2021

Tag der Abnahme: 06.04.2021

